

Vorblatt zum Frühwarndokument

Vorhaben:	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über strafrechtliche Sanktionen für Insider-Geschäfte und Marktmanipulation
KOM-Nr.:	KOM (2011) 654
BR-Drucksache:	BR-Drs. 646/11
Federführendes Ressort/Aktenzeichen:	noch offen (Erstellung dieses Dokuments: MJGI, II 321 / 9520 – 837)
Zielsetzung:	Mit der vorgeschlagenen Richtlinie sollen Mindestvorgaben für strafrechtliche Sanktionen in Bezug auf Insider-Geschäfte und Marktmanipulation gesetzt werden.
Wesentlicher Inhalt:	<p>Art. 1 und 2 des RL-Vorschlags legen den Anwendungsbereich fest.</p> <p>Art. 3 und 4 bilden den Kern des RL-Vorschlags. Sie definieren zwei Arten von Rechtsverstößen – Insider-Geschäfte und Marktmanipulation –, die die Mitgliedstaaten bei vorsätzlicher Begehung auf „wirksame, angemessene und abschreckende Weise“ (Art. 6) strafrechtlich ahnden müssen.</p> <p>Nach Art. 5 des RL-Vorschlags sollen die Mitgliedstaaten zudem verpflichtet sein, auch Anstiftung und Beihilfe zu den in Art. 3 und 4 definierten Tatbeständen zu bestrafen. In Bezug auf bestimmte Begehungsweisen soll auch der Versuch strafbar sein.</p> <p>Art. 7 und 8 befassen sich mit der Verantwortlichkeit juristischer Personen.</p> <p>Art. 9 beinhaltet eine Überprüfungsklausel, nach der die KOM verpflichtet ist, binnen vier Jahren nach Inkrafttreten der Richtlinie über deren Anwendung und gegebenenfalls erforderliche Anpassungen zu berichten.</p> <p>Würde die Richtlinie in der vorgeschlagenen Form verabschiedet, wäre eine Anpassung des deutschen Wertpapierstrafrechts (§§ 38f. WpHG) erforderlich. Der Anpassungsbedarf wäre allerdings moderat, da in Deutschland – anders als anderen Mitgliedstaaten – die wesentlichen Begehungsformen von Insider-Handel und Marktmanipulation auch heute schon Straftaten darstellen. Im Hinblick auf bestimmte Tatbestandsvarianten müssten heutige Ordnungswidrigkeiten in Straftaten umgewandelt werden. Außerdem müsste die Versuchsstrafbarkeit erweitert werden. Im Bereich der juristischen Personen droht kein Systembruch, da die Richtlinie keine Strafbarkeit juristischer Personen fordert.</p>
Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei	Der Richtlinienvorschlag stützt sich auf Art. 83 Abs. 2 S. 1 AEUV, wonach „durch Richtlinien Mindestvorschriften für die Festlegung von Straftaten und Strafen“ festgelegt werden können wenn sich

<p>Bedenken: kurze Begründung):</p>	<p>„die Angleichung der strafrechtlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten als unerlässlich für die wirksame Durchführung der Politik der Union auf einem Gebiet, auf dem Harmonisierungsmaßnahmen erfolgt sind,“ erweist.</p> <p>Dass diese Kompetenznorm einschlägig ist, liegt zumindest nicht auf der Hand. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Lissabon-Urteil vom 30.09.2009 – 2 BvE 2/08 u.a. – ausgeführt, Art. 83 Abs. 2 AEUV lasse eine uferlose Ausdehnung von EU-Kompetenzen im Strafrechtsbereich befürchten und sei daher nur mit dem Grundgesetz in Einklang zu bringen, wenn er als Ausnahmetatbestand verstanden und entsprechend eng ausgelegt werde. Es müsse „nachweisbar feststehen, dass ein gravierendes Vollzugsdefizit tatsächlich besteht und nur durch Strafandrohung beseitigt werden kann“ (Lissabon-Urteil, Rn. 362). Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, bedarf genauer Prüfung unter Einbeziehung der Begründung des Richtlinienvorschlags sowie der von der KOM vorgelegten Begleitdokumente (Folgenabschätzung SEC (2011) 1217).</p> <p>Käme man zum Ergebnis, dass Art. 83 Abs. 2 AEUV nicht herangezogen werden kann, wäre die Erhebung einer Subsidiaritätsrüge durch den Bundesrat zu erwägen. Ob der Problemkreis „Rechtsgrundlage“ Bestandteil einer Subsidiaritätsrüge sein kann, ist nicht abschließend geklärt. Die Bundesregierung ist der Auffassung, das sei nicht möglich. Der Bundesrat hat dagegen in der Vergangenheit bereits unter Verweis auf die fehlende Rechtsgrundlage/EU-Kompetenz Subsidiaritätsrüge erhoben (siehe Beschluss vom 26.03.2010, Drs. 43/10, zur Europäischen Schutzanordnung).</p> <p>Subsidiaritätsbedenken im engeren Sinn (Art. 5 Abs. 3 EUV) stellen sich darüber hinaus nicht. Das Ziel eines bis zu einem gewissen Grad vereinheitlichten Strafrechts lässt sich nicht allein durch mitgliedstaatliche Initiativen, sondern nur durch bindende Vorgaben auf EU-Ebene erreichen.</p>
<p>Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?</p>	<p>Das Strafrecht fällt unter die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes, es betrifft alle Länder in gleicher Weise. Spezifisch schleswig-holsteinische Interessen bestehen nicht.</p>
<p>Zeitplan für die Behandlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bundesrat b) Rat: c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc. 	<ul style="list-style-type: none"> a) Ausschüsse: 48. KW (28.11.-02.12.2011), Plenum: vss. 16.12.2011 b) Erstmalige Kenntnisnahme im J/I-Rat am 28.10.2011; demnächst Beginn der Beratungen in der Ratsarbeitsgruppe c) nicht bekannt